

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(43) Vereine und der Koalitionsvertrag

1. Koalitionsvertrag steht

Der Koalitionsvertrag wurde am 25.11.2021 vorgestellt. Er soll ja Ziele der Koalitionsregierung festhalten und verdeutlichen. Wie jede Zielvereinbarung ist er wie jede Präambel einer Satzung: Meist schön zu lesen aber nur eingeschränkt verbindlich. Dennoch dürfen politische Parteien, erst recht diejenigen, die die Regierung stellen, an ihren Ansprüchen und erst recht an ihren Taten gemessen werden.

2. Und die Vereine und Verbände?

Bereits der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 und erst recht derjenige aus dem Jahr 2017 versprach viel und hielt, na ja in einigen Bereichen, wenig bis sehr wenig. Nach ein bisschen Kosmetik im Jahr 2009 und 2013 war das JStG 2020 die wohl größte Reform des Vereinsrechts, wohlgermerkt über die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften.

Und nun? Der Koalitionsvertrag enthält zum Vereinsrecht ein paar Bemerkungen zu Schwimmbädern (Tz. 3799 ff.), Bekämpfung sexualisierter Gewalt (Tz. 3619) und muslimischen Jugendvereinen (Tz. 3390).

In Tz. 3746 eine klare Festlegung, wie es nach dem Auslaufen des CoronaG vom 27.03.2020 am 31.08.2022 weitergehen soll: „Wir ermöglichen **dauerhaft Online-Hauptversammlungen** und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.“ Obwohl vom Vereinsrecht dabei keine Rede ist wird sich hoffentlich das Aktienrecht insoweit als Leitbild herausstellen und weiterhin virtuelle oder hybride Versammlungen auch dann ermöglichen, wenn es in der Satzung (noch) nicht vorgesehen ist.

Schließlich folgt in Tz. 4473 etwas Bemerkenswertes: „Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern.“

Gemeint ist offenbar die Persche-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2009 (27.01.2009, C 318/07, NJW 2009, BStBl. II 2010, 440). Die Umsetzung europäischer Freiheiten fällt offensichtlich immer noch schwer.

3. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Übersicht über die nächsten webinare im 4. Quartal 2021 und demnächst auch für die Planung 2022 findet sich auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Das letzte online-webinar findet in diesem Jahr am **08.12.2021, 09:30-11:00 Uhr** zum Thema **Vereinsrecht 2022** - Rückblick, Einblick und Ausblick: Was muß zum Jahreswechsel beachtet werden? statt. Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7164291741706040333>

4. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: wagner@wagner-vereinsrecht.com.

5. Praxistip

Auch Regierungsprogramme können einem je nach Befindlichkeit die Laune verbessern oder eben nicht. Ein klein wenig Alltagsphilosophie schadet in diesen Zeiten nicht: Für den einen ist das Glas halb leer, für den anderen halb voll.

Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Demnächst neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (Vorbestellungen möglich)

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <29.11.2021>